GEMEINDE SCHÖNAU AN DER TRIESTING
POLITISCHER BEZIRK BADEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau an der Triesting beabsichtigt, gemäß § 33 Abs.1 und § 34 Abs.2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., den **Bebauungsplan** in der Katastralgemeinde Dornau abzuändern.

Der Entwurf dazu wird gemäß § 33, Abs. 1 des NÖ. Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., durch 6 Wochen, das ist in der Zeit

vom 16.07.2026 bis 27.08.2026

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Die Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 14.07.2026
Abgenommen am: 28.08.2026